

GAP AB 2023 AUF EINEN BLICK

1. GRÜNE ARCHITEKTUR

1.1 ERWEITERTE KONDITIONALITÄT

- Erweiterung der bisherigen Cross Compliance- und des Greening-Regelungen; Grundanforderung für die Agrarförderung.

Tabelle 1: Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)

GAB	Beschreibung des Standards
GAB 1	Maßnahmen im Bereich der Wasserpolitik
GAB 2	Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen
GAB 3	Erhaltung wildlebender Vogelarten
GAB 4	Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
GAB 5	Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts
GAB 6	Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung
GAB 7	Vorschriften über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
GAB 8	Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden
GAB 9	Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern
GAB 10	Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen
GAB 11	Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

Quelle: GAPKondV

Tabelle 2: Standards zum Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen in einem guten ökologischen Zustand (GLÖZ)

GLÖZ	Beschreibung des Standards
GLÖZ 1	Erhaltung von Dauergrünland (DGL)
GLÖZ 2	Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen
GLÖZ 3	Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern
GLÖZ 4	Pufferstreifen entlang von Wasserläufen
GLÖZ 5	Erosionsschutz
GLÖZ 6	Mindestbodenbedeckung in sensiblen Zeiten
GLÖZ 7	Fruchtwechsel auf Ackerland
GLÖZ 8	Brache (4 % des Ackerlandes)
GLÖZ 9	Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten

Quelle: GAPKondV

1.2 ÖKO-REGELUNGEN

- Kopplung der Direktzahlungen (1. Säule) an Umwelt- und Klimaleistungen; freiwillig für Landwirt*innen; einjährige Maßnahmen.

Tabelle 3: Öko-Regelungen der 1. Säule

Nr.	Öko-Regelung	Geplante Einheitsbeträge (in €/ha)
1a	Nichtproduktive Flächen auf Ackerland über geltende Konditionalität (4 %) hinaus	1.300 (1 %); 500 (2 %); 300 (3-6 %)
1b	Blühstreifen/-flächen auf Ackerland	Einheitsbetrag aus a) + 150
1c	Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen	150
1d	Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland	900 (1 %); 400 (1-3 %); 200 (3-6 %)
2	Vielfältige Kulturen (5 Hauptfruchtarten; 10 % Leguminosen)	45
3	Beibehaltung Agroforst (bezieht sich allein auf die Fläche der Gehölzpflanzen)	60
4	Grünlandextensivierung	115
5	Grünlandextensivierung mit Nachweis von vier Kennarten	240
6	Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	Stufe 1: 130; Stufe 2: 50
7	Anwendung bestimmter Landbewirtschaftungsmethoden in Natura 2000-Gebieten	40

Quelle: GAPDZV.

1.3 AGRARUMWELT- UND KLIMAMAßNAHMEN

- Hessischen Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM); Laufzeit: 5 Jahre.

- Weiterführende Informationen zu HALM 2:

<https://umwelt.hessen.de/Landwirtschaft/Foerderungen/Agrarumweltprogramm>.

2. JUNGLANDWIRTPRÄMIE

- Junglandwirtprämie (unter 40 Jahre) ca. 134 €/ha für die ersten 120 Hektare.

3. GEKOPPELTE TIERPRÄMIE

- Einführung einer gekoppelten Tierprämie; förderfähig sind Mutterschafe, Mutterziegen und Mutterkühe (ausgenommen Milchvieh).

Tabelle 4: Gekoppelte Tierprämie

	Mutterschafe	Mutterziegen	Mutterkühe
Mindestzahl an Tieren	6 Tiere		3 Tiere
Haltungszeitraum	15.05.-15.08. eines Jahres		
Einheitsbeträge 2023	34,83 €		77,93 €

Quelle: GAPDZV.

4. FÖRDERUNG KLEINERER BETRIEBE (UMVERTEILUNGSPRÄMIE)

- Förderung kleinerer Betriebe; künftig ca. 69 €/ha für die ersten 40 Hektare und ca. 41 €/ha für den 41. bis zum 60. Hektar.